

### **Zur Qualifikation des Arztes im Rettungsdienst**

**(15.11.1983; 1995 siehe auch Auflage 1, 1991, S. 53 ff und Auflage 2, 1993 S. 58 ff und Auflage 3, 1995 S. 60)**

Die praktische Versorgung lebensbedrohlicher Krankheits- und Verletzungszustände am Notfallort und während des Transportes ist Aufgabe qualifizierter Rettungsärzte (Notärzte), die dabei eng mit den Rettungsdiensten zusammenarbeiten. Die fachliche Qualifikation des Notarztes setzt eingehende theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Erkennung und Behandlung von Notfällen mit den spezifischen notfallmedizinischen Methoden und unter den am Notfallort gegebenen besonderen Umständen voraus.

Der mit der Leitung des Notarztdienstes beauftragte Arzt, aber auch der zum Dienst eingeteilte Arzt haben zu prüfen, ob die notärztliche Qualifikation, die ein selbständiges und eigenverantwortliches Handeln erfordert, gegeben ist. Ein Krankenhausträger, der die Durchführung des Notarztdienstes übernimmt, trägt die rechtliche Verantwortung für die Bereitstellung der dafür benötigten, notfall-medizinisch qualifizierten Ärzte. Er bestellt einen seiner Ärzte als Leiter des Notarztdienstes.

Diese Empfehlung stellt Basisanforderungen an die Qualifikation des Notarztes dar. Sie gilt auch für Ärzte aus bestehenden oder noch einzurichtenden Spezial-Notarztdiensten (z.B. pädiatrischer, toxikologischer Notarztdienst), soweit sie am allgemeinen Notarztdienst teilnehmen.

Grundvoraussetzung für den Einsatz des Arztes im Rettungsdienst ist der Fachkundennachweis „Rettungsdienst“ in der jeweils gültigen Fassung (zuletzt Beschluss des Vorstandes der Bundesärztekammer vom 9.12.1994). (Kursbuch Rettungsdienst; Herausgeber Bundesärztekammer: Curriculum zum Fachkundennachweis „Rettungsdienst“).